Beilage V A.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Einführung eines Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur staatlichen Brantweinsteuer wird ein Zusschlag im Ausmaße von 20 h von jedem Hectolitersgrade (Liter) Alfohol nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingehoben.

§ 2.

Dem Zuschlage (§ 1) unterliegen:

- 1. Brantwein, welcher aus einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Freislager für Brantwein oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gegen Entrichtung der Consumabgabe für Empfänger in den im Reichsarathe vertretenen Königreichen und Ländern wegegebracht wird;
- 2. Brantwein, welcher gegen Entrichtung ber Productionsabgabe erzeugt wird;
- 3. Gebrannte geistige Flüssigkeiten der Tarifpost 76 a und 76 b des allgemeinen Zolltarises, welche über die Zollinie an Empfänger in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführt werden.

\$ 3.

Befreit von dem Brantweinsteuerzuschlage (§ 1) ift jener Brantwein, welcher in einer der Productionsabgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alfohol unterliegenden Brennerei behufs Ausfuhr über die Zollinie oder behufs Wegbringung zur abgabefreien Verwendung eingelagert wird, wenn und insoweit derselbe thatsächlich über die Zollinie ausgeführt, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung weggebracht wird.

Der Finanzminister ist überdies ermächtigt, unter den im Verordnungswege sestzusegenden Bedingungen und Vorsichten die Befreiung von dem Zuschlage zur staatlichen Brantweinsteuer bei der Herstellung jener alkoholhältigen Artikel zuzugestehen, die zum Absate außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind.

§ 4.

Zur Entrichtung des Brantweinsteuerzuschlages (§ 1) ift berjenige verpflichtet, welchem die Zahlung der staatlichen Brantweinsteuer obliegt.

§ 5.

Der Brantweinsteuerzuschlag wird von derselben Alkoholmenge bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Brantweinsteuer zugrunde gelegt wird, und ist in demselben Zeitpunkt fällig, in welchem die staatliche Brantweinsteuer von der dem Zuschlage unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeit zu entrichten ist.

§ 6.

I. Zu der im vorletzten Absate des § 8 des durch den II. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Ar. 120, abgesänderten Gesetztes vom 20. Juni 1888, A. G. Bl. Ar. 95, gewährten Abgaberückvergütung wird ein Rückvergütungszuschuss von 10 h pro Liter Alsohol geleistet. Dieser Kückvergütungszuschuss wird gleichzeitig und in gleicher Weise wie die erwähnte Absaderückvergütung erfolgt.

II. Für jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der Entrichtung des Zuschlages oder des Zuschlagsäquivalentes (§ 8) unterzogen worden sind und unter Beachtung des diesfalls bestehenden Uebergangsversahrens in die Länder der ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Hercegovina

versendet werden, wird dem Versender nach Maßzgabe der erfolgten Stellung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im empfangenden Ländergediete sechs Monate nach dieser Stellung eine Restitution geleistet, und zwar 20 h pro Hetfolitergrad Alfohol, wenn Liqueur, Rum oder Punschessenz den Gegenstand der Versendung bilden und 10 h pro Hetfolitergrad Alfohol, wenn andere gebrannte geistige Flüssigkeiten den Gegenstand der Versendung bilden.

Die Grundlage für die Bemessung dieser Restitution bildet die bei der Stellung im empfangenden Ländergebiete amtlich constatierte Alkohol=menge.

8 7

Die Bestimmungen der §§ 10 bis einschließlich 20, ferner §§ 50, 69, 72, Absat 2, §§ 79 und 80 des durch den II. Theil der kaiserlichen Bersordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, haben auf den mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Brantweinsteuerzuschlag sinnsgemäße Anwendung zu finden.

§ 8.

Jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungszgebiet des gegenwärtigen Gesetzes gebracht werden und dem mit dem durch den VIII. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, N. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetze vom 18. Juni 1894, N. G. Bl. Nr. 121, angeordneten Uebergangszversahren unterworsen sind, unterliegen einem Juschlagsäquivalente im Ausmaße von 20 h pro Liter (Heftolitergrad) Alsohol.

Die Entrichtung des Zuschlagsäquivalentes obliegt dem Empfänger der dem Zuschlagsäquivalente unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Zeitpunkte des Bezuges. Die näheren Bestimmungen über die Entrichtung des Zuschlagsäquivalentes und über die Ermittlung der der Bemessung des Zuschlagsäquivalentes zugrunde zu legenden Alkohlmenge werden im Bollzugswege erlassen werden.

\$ 9.

Die Einhebung und Verwaltung des mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer, beziehungsweise Zu=

schlagsäquivalentes obliegt ausschließlich den Dr=ganen der staatlichen Finanzverwaltung.

Von dem jährlichen Reinertrage des im Lande Vorarlberg und auf Grund gleichzeitig erfließender Landesgesetze auch in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer, beziehungsweise Zuschlagsäquivalentes, fallen dem Landessonde des Landes Vorarlberg in jedem der ersten drei Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes 0.2340 Procent zu.

In jedem folgenden Triennium kommt dem Landeskonde von dem jährlichen Reinertrage jährlich jener Antheil zu, welcher dem Verhältnisse des Consums des Landes an den dem Juschlage (Zuschlagsäquivalente) unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu dem Gesammtconsum in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in dem jeweilig vorangegangenen Triennium entspricht.

Der Landesfond des Landes Vorarlberg hat an den Staatsschatz alljährlich jenen Betrag zu erssetzen, um welchen sich das der fürstlich Liechtensteinischen Regierung auf Grund der Artikel XVII dis einschließlich XXI des Staatsvertrages vom 3. December 1876, R. G. Bl. Nr. 143, jährlich zu erfolgende Abrechnungsguthaben aus Anlass des mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Brantsweinsteuer=Zuschlages erhöht.

§ 10.

Jebermann, der dem Zuschlage (Zuschlagsäquivalente) unterliegende gebrannte geistige Flüssigfeiten in Mengen von mehr als ein Liter aus dem
Geltungsgebiete dieses Gesetzes in ein anderes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder versendet, hat dies der zuständigen Finanzwachabtheilung unter Angabe der versendeten Alsoholmenge in Liter Alsohol unter Angabe des Namens, Standortes und Landes des Empfängers nach Maßgabe der diesfalls im Bollzugswege zu erlassenden näheren Bestimmungen anzuzeigen.

Wird der Bestimmungsort der Sendung nach= träglich geändert, so ist auch diese Aenderung an= zuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeigen, sowie wesent= liche Unrichtigkeiten derselben werden mit Ordnungs= strafen von 4 bis 200 K geahndet.

§ 11.

Die Berechnung des dem Lande zukommenden jährlichen Antheiles, sowie die Ermittlung des Consumes an den dem Zuschlage unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem im Reichstathe vertretenen Königreichen und Ländern wird ausschließlich auf Grund der Ausweise der mit der Einhebung und Berwaltung des Zuschlages, beziehungsweise Zuschlagesaquivalentes betrauten Aemter und Organe der staatlichen Finanzverwaltung vorgenommen und obliegt dem k. k. Finanzministerium.

Die jährliche Berechnung des Antheiles wird im vierten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommen, und zwar für den Fall, dass bis dahin die Berechnung noch nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung.

Dem Landesfonde des Landes Vorarlberg werden seitens der Finanzverwaltung schon im Laufe jedes Kalenderjahres und zwar vierteljährlich nacht hinein angemessene Vorschüsse auf Rechnung des aus dem Ertrage des Zuschlages zur staatlichen Vrantweinsteuer, beziehungsweise des Zuschlagsäquivalentes zu gewärtigenden Antheiles erfolgt.

§ 12.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. Jänner 1901 im Geltungsgebiete des gegenswärtigen Gesetzes im freien Verkehr vorhanden sind, unterliegen einer Ergänzungsabgabe im Aussmaße von 20 h pro Liter Alsohol.

Befreit von dieser Ergänzungsabgabe bleiben:

- 1. gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Ausschank, Verschleiß, Rleinhandel u. s. w.) vermitteln, in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alsohol.
- 2. Brantwein, welcher von der staatlichen Brantweinsteuer befreit ist.

Wer am 1. Jänner 1901 einen Vorrath gebrannter geiftiger Flüssigkeiten besitzt, welchem nicht gemäß 3. 1 ober 2 die Befreiung von der Ergänzungsabgabe zukommt, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Ausbewahrung der gebrannten geistigen

Flüffigkeiten binnen vier Tagen, vom 1. Jänner 1901 an gerechnet, den im Vollzugswege zu bestimmenden

Organen schriftlich anzumelben.

Erleichterungen hinfichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumelbende Vorrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle fünf Hekto-liter nicht übersteigt.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind durch 60 Tage, vom 1. Jänner 1901 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insoferne dieselben weder zu der von der Ergänzungsabgabe befreiten Alfoholmenge gehören, noch unter dem Bande der staatlichen Brantweinsteuer stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Ergänzungsabgabe, beziehungsweise des Zuschlages (Zuschlagsäquivalentes) auszuweisen.

Ueber Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Ergänzungsabgabe angemessene Raten=

zahlungen bewilligt.

Der Finanzverwaltung wird das Recht einsgeräumt, den Liqueurfabrikanten die entfallende Ergänzungsabgabe gegen entsprechende Sicherstellung bis Ende des Jahres 1901 zuzufriften.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungs=

wege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Jänner 1901 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die amtlich erhobene Alsoholmenge um mehr als 10 Procent größer als die angemeldete, so ist die Strase mit dem Viers dis Achtsachen der verkürzten oder der Verfürzung ausgesetzten Ergänzungsabgabe zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmelbung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsftrafe von 4 bis 200 K zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Ergänzungsabgabe (des Zuschlages oder Zuschlagsäquivalentes) wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Ergänzungsabgabe für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Ergänzungsabgabe werden im Verordnungswege erlassen.

§ 13.

Von dem Ertrage der im Lande Vorarlberg und auf Grund gleichzeitig erfließender Landesgesetze auch in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Ergänzungsabgabe (§ 12) fällt dem Landessonde des Landes Vorarlberg jener Theilbetrag zu, welcher sich unter Anwendung des im § 9 festgesetzten Procentsatzes ergibt.

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz ist zunächst für die Zeit vom 1. Jänner 1901 bis 31. December 1909 wirksam.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonde, abgesehen von der demselben nach Artikel IX, X, XII, XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesehe vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gebürenden Zuwendung, aus Staatsmitteln ein Betrag zugewendet werden, welcher den Durchschnitt der dem Landesfonde des Landes Borarlberg auf Grund des gegenwärtigen Gesehes für die unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre zugekommenen Jahresbeträge erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Geseh sich mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.



Beilage V B.

Erläufernde Bemerkungen

zu dem

Intwurfe eines Gesetzes, betr. die Sinführung eines Inschlages zur staatlichen Brantweinsteuer.

Gleichzeitig mit den im Sahre 1898 eingebrachten Regierungsvorlagen über bie Erneuerung bes wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn, welche unter anderem eine namhafte Erhöhung der Bierund Brantweinsteuer bezweckten, hat die Regierung im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit welchem den Landeskonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen Berzicht auf die Einhebung der bestehenden selbständigen Landesauflagen auf Bier und Brantwein der Betrag von jährlich mindeftens 10.5 Millionen Gulden nach einem im Gefepe felbst festzusependen Schlüffel überwiesen werden sollte. Mit dem Unterbleiben der beantragten Steuererhöhungen mußte auch die geplante Ueberweisung an die Landesfonde fallen gelassen werden. Demungeachtet hat jedoch die Regierung die Fürsorge für die fast ausnahmslos einer Kräftigung dringenost bedürftigen Landessinanzen nicht zurückgestellt und sich bemüht, die Erreichung des in dem erwähnten Gesegentwurfe ges fteckten Zieles auf einem anderen Wege zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke entschloss sich die Regierung, da wenigstens berzeit die Beschaffung einer namhafteren Ginnahme für die Länder auf einem anderen Gebiete als auf jenem der Confumsteuern, und zwar in erster Linie auf jenem der Brantwein= steuer nicht benkbar ift, den Ländern das Recht der Betheiligung an der Besteuerung des Brantweines in jener Art, welche bisher unftreitig bem Staatsbedurfnisse allein vorbehalten war, allerdings aber nur unter der Bedingung einzuräumen, dass die berzeit vielfach bestehenden felbständigen Landesverbrauchsauflagen auf Brantwein, welche im Verkehre äußerst läftig empfunden werden, dabei aber gleichwohl von relativ nur geringer Ertragfähigkeit find, beseitigt werden. Mit Rücksicht auf das Wesen der Brantweinsteuer als einer Verbrauchsabgabe von einem fozusagen fehr beweglichen Gegenstande mufste von vornherein daran festgehalten werden, dass die in Form der Einhebung eines Zuschlages gedachte Betheiligung der Länder an der staatlichen Brantweinbesteuerung nur dann denkbar ist, wenn dieser Zuschlag in allen im Reicherathe vertretenen Rönigreichen und Ländern in gleicher Sobe und in gleicher Beise eingehoben wird, und dass die Theilnahme der einzelnen Landesfonde an dem Ertrage bes Zu= schlages grundfählich nach dem Verhältnisse des Brantweinconsumes platgreifen kann.

Für das Ausmaß, bis zu welchem die Theilnahme der Länder an der Brantweinbesteuerung in Aussicht genommen werden konnte, musste naturgemäß die durch die staatsfinanziellen Rücksichten gebotene Maximalgrenze gezogen werden, als welche vom Anbeginn an der Einheitssatz von 20 h pro Liter Alkohol sestgehalten wurde.

Diese Grundideen bilden den Gegenstand der über Einladung der Regierung im November 1899 in Wien zusammengetretenen Conferenz der Chefs der autonomen Landesverwaltungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und fanden daselbst die allseitige Zustimmung, so das zunächst zur Ausarbeitung einer Entwurfstizze des von allen Landesvertretungen zu beschließenden Gesetzes geschritten wurde, welche an sämmtliche Landesausschüffe zur Begutachtung versendet worden ist.

Wie es bei der Complication der Sache und vielleicht auch bei der Complication der in Frage stehenden Interessen nicht anders zu erwarten war, ist es nicht gelungen, sofort die Einmüthigkeit sämmt-licher Landesausschüffe zu erzielen.

Das, wie erwähnt, durch die staatsstinanziellen Rücksichten gebotene Maximalausmaß des zu schaffenden Zuschlages genügt nämlich nicht, um allen jenen Ländern, welche derzeit eine selbständige Verbrauchsauflage auf Brantwein einheben, den Reinertrag dieser Auflage sicherzustellen, und es haben sich daher die Verwaltungen jener Länder, welche im Falle der Einführung des Zuschlages gegen Sinziehung der bisherigen Verbrauchsauflage einen Sinnahmeausfall erleiden würden, zunächst ablehnend verhalten, dabei aber anderwärts Vorschläge gemacht, in welcher Weise die Action auch für diese Länder annehmbar gestaltet werden könnte.

Die zum Zwecke der Neberwindung der durch die ablehnende Haltung mehrerer Landesausschüsse geschaffenen Schwierigkeiten am 25. Juni 1900 neuerlich zusammengetretene Conferenz der Chefs der autonomen Landesverwaltungen führte nun zu dem Ergebnisse, das die Landtage jener Länder, welche in dem voraussichtlichen Jahresantheile an dem Zuschlagsertrage nicht mindestens vollen Ersat der disherigen Landesauflage auf Brantwein sinden würden, die Einführung eines nach dem Consumschlüssel aufzutheilenden Zuschlages gewiß nur dann beschließen würden, wenn diese Länder durch Wahrung des Rechtes zur weiteren Einhebung einer selbständigen Landesauflage auf Brantwein vor einem effectiven Einnahmeausfall bewahrt werden.

Bei dieser Sachlage entschloss sich die Regierung, auf die von Anbeginn an geforderte Gegenleiftung der Landesvertretungen in den eben besprochenen Ausnahmsfällen zu verzichten und wenigstens vorläufig in die Weitereinhebung von allerdings entsprechend herabgesetzten selbständigen Landesauflagen neben dem Zuschlage einzuwilligen.

Durch dieses von der Regierung freilich nicht leichthin gebrachte Opfer war das letzte Hindernis, welches sich der Action in ihrem vorbereitenden Stadium entgegengestellt hatte, aus dem Wege geräumt, und es tritt nunmehr an die Landtage die Aufgabe heran, das für die endliche Ansbahnung geordneter Verhältnisse in den Haushalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hochwichtige Werk durch Vethätigung voller Einmüthigkeit zu vollenden.

In seinen einzelnen Bestimmungen ist der vorliegende Gesetzentwurf derart aufgebaut, dass sich die Einhebung des Zuschlages, wie es eben dem Begriffe eines Zuschlages entspricht, vollkommen an die Einhebung der staatlichen Brantweinsteuer anlehnt, so dass der Zuschlag im allgemeinen gleichzeitig und in gleicher Weise wie die staatliche Steuer zu entrichten ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Brantwein zum Verbrauche in jenem Lande, in welchem die staatliche Brantweinsteuer und gleichzeitig der Zuschlag eingehoben wird, oder in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt ist. Da nämlich den einzelnen Landessonden von dem Ertrage des in allen Ländern

eingehobenen Zuschlages nicht die bei den staatlichen Perceptionsämtern im Gebiete der einzelnen Länder unmittelbar einfließenden Beträge zukommen, sondern die Theilnahme der Länder in dem Zuschlagsertrage, wie bereits oben bemerkt, nach dem Verhältnisse des Brantweinconsums stattsindet, so ist die Art der Zuschlagsentrichtung für die finanziellen Interessen des Landeskondes ohne jeden Belang.

Einzelne Sonderbestimmungen bezüglich der Zuschlagseinhebung mussten in dem Entwurfe aus dem Grunde Aufnahme finden, weil dafür vorzusorgen ist, dass einerseits Brantwein, welcher nach erfolgter Entrichtung der staatlichen Brantweinsteuer in die Länder der ungarischen Krone, sowie in die Länder Bosnien und Hercegovina versendet wird, von dem Zuschlage nicht getroffen, anderseits umzgekehrt, Brantwein, welcher aus den erwähnten Ländern, nach dortselbst erfolgter Bersteuerung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gebracht wird, mit einem der Höhe des Zuschlages gleichkommenden Aequivalent belegt wird. Die Regelung dieser Frage bietet insoferne keine erheblichen Schwierigkeiten, als der Berkehr mit versteuertem Brantwein zwischen den einzelnen Länderzgebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes schon seit 1. September 1894 der durch das sogenannte Uebergangsversahren geschaffenen Verkehrscontrole unterliegt.

Der im § 9 festgesetzte Brocentsat, welcher ben jährlichen Antheil bes Landesfondes an bem Reinertrage des in fämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Zu= schlages bestimmt, entspricht dem Verhältnisse des einjährigen Brantweinconsumes des Landes zu dem Brantweinconfume in fammtlichen Ländern, und zwar wurde für jedes Land, wie aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlich ist, die größte Confumziffer innerhalb der Jahre 1896 bis einschließlich 1899 in Rechnung gestellt. Diese Consumziffern wurden mangels einer offiziellen Verkehrsstatistif auf Grund des Ergebnisses der durch die Finanzorgane schon durch eine Reihe von Jahren gepflogenen Erhebungen ermittelt, wobei eine Correctur nur bezüglich ber Confumziffern jener Länder geboten war, in welchen gar feine ober nur eine fehr geringe Brantweinerzeugung ftattfindet, daher ber Confum hauptfächlich durch Aufuhr aus anderen Ländern gedeckt werden muß. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß bie Zufuhr, insbesondere soweit diese in relativ kleinen Mengen erfolgt, durch die gepflogenen Erhebungen wohl in etwas zu geringem Maße ausgewiesen worden ist, weshalb im Einverständnisse mit ber Conferenz vom 25. Juni 1900 die Consumziffern der erwähnten Länder pauschalmäßig um fünf Brocent erhöht wurden. Für Tirol ergab — bei anderen Ländern zeigt sich diese Erscheinung nicht die dem Ertrage der bisher eingehobenen selbständigen Landesauflage auf Brantwein entsprechende Brantweinmenge gegenüber dem durch die finanzamtlichen Erhebungen ermittelten Confume selbst mit Berücksichtigung des fünfprocentigen Zuschlages ein allerdings nicht bedeutendes Mehr, weshalb für dieses Land diese höhere Consumziffer in Rechnung gestellt wurde.

Da jedoch der Brantweinconsum in den einzelnen Ländern naturgemäß gewissen Schwankungen unterliegt, welche sich für künftige Jahre nicht einmal annähernd zissermäßig abschäten lassen, anderseits aber an dem Principe der Auftheilung des Zuschlagsertrages gewiss im allseitigen Interesse festgehalten werden muß, so soll der im § 9 festgesetze Procentsatz nur für drei Jahre in Geltung bleiben und nach je drei Jahren eine Revision des Vertheilungsschlüssels für sämmtliche Länder platzgreifen, zu welchem Zwecke im Sinne der Bestimmung des § 10 des Entwurfes eine ohne nennenswerte Bes

lästigung des Verkehres durchführbare Brantweinverkehrscontrole geschaffen wird.

Der voraussichtliche Keinertrag des in allen Ländern einzuführenden Zuschlages kann bei dem vorgeschlagenen Ausmaße von 20 Heller pro Liter Alkohol approximativ mit 19,200.000 K jährlich präliminirt werden, so dass dem Landeskonde auf Grund des in Aussicht genommenen Vertheilungsschlüssels im ersten Triennium der Wirksamkeit dieses Gesetzes der aus der zuliegenden Tabelle (Colonne 8) ersichtliche Jahresantheil zufallen würde.

Die Einhebung der Ergänzungsabgabe für den am 1. Jänner 1901 vorhandenen Brantweinvorrath ift nicht bloß aus dem Grunde nothwendig, weil andernfalls durch Anhäufung großer Vorräthe unmittelbar vor der Einführung des Zuschlages der Zuschlagsertrag geschmälert würde, sondern ist auch vom Standpunkte der gleichmäßigen Besteuerung geboten; die Nachversteuerung bildet somit die nothwendige Ergänzung des einzuführenden Zuschlages und kann daher deren Ertrag nur in derselben Weise wie der Zuschlag selbst, also nach dem Consumschlüssel, aufgetheilt werden.

Endlich sei noch mit einigen Worten ber im § 14 des Entwurfes vorgesehenen Befriftungs=

bestimmungen gedacht.

Die Sanierung der Landesfinanzen kann auf die Dauer keinesfalls durch eine spstemlose und stückweise Ueberlassung eines Theiles des Ertrages einzelner directer oder indirecter Steuern erreicht werden. Dieselbe erfordert vielmehr eine allerdings nur allmählich durchführbare organische Ausgestaltung und eine principielle Theilung der für den Staat und die Länder gemeinsam versügdaren Silfsquellen. Um einer solchen künftigen organischen Ausgestaltung nicht dadurch den Weg zu verslegen, dass die eine solche Action einleitenden Maßnahmen sosort schon in derzenigen Form, welche in der augenblicksichen Sachlage sich als die für den Beginn gangdarste erweist, mit zeitlich unbeschränkter Wirfsamkeit ausgestattet werden, soll in erster Linie die zeitliche Coincidenz des Ablauftermines der Auschlagseinhebung mit jenem der den Ländern fraft der Artisel IX dis XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Ar. 220, gebürenden Zuwendung hergestellt, dabei aber noch die Möglichseit einer früheren Ablösung des Brantweinsteuerzuschlages, falls die fortschreitende Entwicklung der Staats- und Landessinanzen eine Aenderung in der Austheilung der gemeinsam verfügdaren Hissauellen noch vor Ende 1909 zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, offen gehalten werden.

Fiffermäßige Entwicklung

ber

Auftheilung eines Betrages von 19,200.000 Kronen an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder nach dem Consumschlüssel.



	0				Brantweinconsum im Jahre				
	0								
	Lanb	1896	1897	1898	1899				
× 1			* o- 1						
		Heftoliter							
		1	2	3	4				
	** ** * * * * * * * * * * * * * * * *				110 101				
	Österreich unter ber Enns	112.269	113.264	115.892	113.461				
	Österreich ob der Enns	8,253	9.382	8,882	7.759				
1 /	Salzburg	5.825	4.348	4.223	4.162				
	Šteiermarf	29.992	32.687	33.498	32.989				
	Rärnten	22.046	23.491	24.726	26.117				
	Rrain	13,385	15.433	14.415	16.444				
	Görz und Gradisfa	2.888	3.011	3.049	3.320				
	Istrien	2.860	2.980	2.245	3.298				
	Trieft sammt Gebiet	4.369	4.075	3.550	4.817				
	Dalmatien	5.391	4.152	4.219	3,230				
	Tirol	17.941	20.137	21.721	21.339				
	Borarlberg	2.072	2.145	2.232	2.284				
	Böhmen	186.327	200.703	202.026	202.455				
1 1	Mähren	165.408	165.356	162.800	169.882				
	Schlesien	53.690	47.319	57.145	53.857				
1	Valizien	297.051	298.748	284.343	305.088				
17 2	Bukowina	33.659	33.775	33,821	33.895				
	Summe	963.426	981.006	978.787	1,004.397				

^{*} Hier erscheint der vom Landes-Auschuss in Tirol nachgewiesene Consum des Jahres 1899 per 25.018 hl

Mithin größter Jahreß= confum in bem Beitraume 18966.1899		Siezu eine 5procentige Erhöhung bei jenen Ländern in welchen keine ober nur eine geringe Brantwein- erzeugung ftattfindet		19,200.000 Aronen aufgetheilt nach dem in Col. 7 nachgewiesenen Consum		
Alfohol				Rronen	in Procenten	
	5	6	7	8	9	
1	115.892		115.892	2,171.298	11.3088	
2	9.382	469	9.851	184.564	0.9613	
3		291	6.116	114.586	0.2968	•
4	33,498	1.675	35.173	658.985	3.4322	
5	26.117	1.306	27.423	513.784	2.6760	
6	16.444	822	17.266	323,488	1.6848	
7	3.320	166	3.486	65.312	0.3405	
8	3.298	165	3.463	64.881	0.3379	
9	4.817	241	5.058	94.764	0.4936	
10	5.391	270	5.661	106.062	0.5524	
11	21.721	1.086	24.539*	459.751	2:3945	
12	2.284	114	2.398	44.928	0.5340	
13	202.455		202,455	3,793.101	19 7557	
14	169.882		169.882	3,182.829	16.5772	
15	57.145		57.145	1,070.642	5.5763	
16	305.088		305.088	5,715.984	29.7708	
17	33,895	•	33.895	635.041	3.3075	
	1,016.454	6,605	1,024.791	19,200.000	100	

Alkohol abzüglich der auf die steuerfreie Brantweinerzeugung entfallenden Alkoholmenge v. 479 hl eingestellt.